

KRAFTWERK MEHRUM

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Baustellenordnung

Langfassung

Stand: 01/2011

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	VORAUSSETZUNGEN VOR AUFNAHME VON TÄTIGKEITEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER (AN)	3
2.1	BESTÄTIGUNG DURCH DEN AN	3
2.2	ZURÜCKWEISUNG	3
3	ZUGANGSORDNUNG (INKL. WERKSVERKEHR UND VERKEHRSWEGEREGLUNG)	4
3.1	ALLGEMEINES	4
3.2	BESUCHER	4
3.3	MONTAGE- UND SERVICEPERSONAL	4
3.4	KRAFTFAHRZEUGVERKEHR	4
3.4.1	Zufahrtsstraßen und Rettungswege	5
3.4.2	Schwertransporte, Großlieferungen, Bahntransporte, Sondertransporte	6
4	ZUSAMMENARBEIT MIT AUFTRAGGEBER UND DRITTEN	6
4.1	WEISUNGSBEFUGNIS DES BAULEITERS (AUFTRAGGEBER = AG)	6
4.2	PFLICHTEN DES AN	6
4.3	BESPRECHUNGEN	7
4.4	FOTOGRAFIEREN UND FILMEN	7
4.5	FREMDSPRACHIGE AN	7
4.6	PERSONALABZUG	7
4.7	BAUSEITIG ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN	7
4.8	ÖRTLICH FESTZULEGENDE KONSTRUKTIONSEINHEITEN	7
4.9	MITBENUTZUNG VON BAU- UND MONTAGEGERÄTEN	8
4.10	MESSPUNKTE	8
4.11	DÜBELARBEITEN	8
4.12	REPARATUR	8
5	BÜRO-, MONTAGE-, LAGER-, SOZIAL- UND ARBEITSPLATZEINRICHTUNGEN	8
5.1	ALLGEMEINES	8
5.2	UNTERBRINGUNG UND VERPFLEGUNG	9
5.3	LAGERUNG VON MATERIALIEN UND VERPACKUNGEN	9
5.4	EINRICHTUNG VON RÖNTGENARBEITSPLÄTZEN	9
5.5	SAUBERKEIT AM ARBEITSPLATZ	9

5.6	SICHERUNG GEGEN DIEBSTAHL UND VERLUST	9
6	UMWELTSCHUTZ	9
6.1	ALLGEMEINES	9
6.2	ABFALLBESEITIGUNG	10
6.3	GEWÄSSERSCHUTZ	10
6.4	IMMISSIONSSCHUTZ	11
6.5	GEFAHRGUTTRANSPORTE	11
7	ARBEITSSCHUTZ	11
7.1	ALLGEMEINES	11
7.2	ARBEITSAUFTRAG	11
7.3	UNFALLVERHÜTUNGSMABNAHMEN	11
7.3.1	Körperschutzmittel	12
7.3.2	Schutzausrüstungen, Abdeckungen, Absperrrmaßnahmen und Gerüste	12
7.3.3	Ausführung von Arbeiten unter erschwerten Bedingungen	13
7.4	GEFAHRSTOFFE INKL. SAUERSTOFF- UND ACETYLENFLASCHEN, AUSFÜHREN VON SCHWEIßARBEITEN SOWIE UMGANG MIT KÜNSTLICHEN MINERALFASERN	13
7.5	HEBEZEUGE UND TRANSPORTGERÄTE	14
7.6	KOORDINIEREN VON ARBEITEN	14
7.7	UNFALLMELDUNGEN	14
8	BRANDBEKÄMPFUNG	14
8.1	ALLGEMEINES	14
8.2	VERHALTEN IM BRANDFALL	15
8.3	FEUERGEFÄHRDETE BEREICHE	15
9	ELEKTRISCHE ANLAGEN	15
9.1	ALLGEMEINES	15
9.2	KABELNETZ	15
9.3	BAUSTROMANSCHLÜSSE	16
9.4	VERHALTEN IN DER NÄHE VON UND IN ELEKTRISCHEN BETRIEBSRÄUMEN BZW. ELEKTRISCHE ANLAGEN	16
9.5	SCHUTZ GEGEN ELEKTRISCHE BERÜHRUNGSSPANNUNG	16
9.6	FREILEITUNGEN UND SCHLEIFLEITUNGEN	16
9.7	BELEUCHTUNG	17
9.8	ELEKTRISCHE GERÄTE UND ANSCHLUSSLEITUNGEN BZW. KABEL	17
9.9	ARBEITSSICHERHEIT IM BEREICH VON ELEKTRISCHEN ANLAGEN	17
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

1 Einleitung

Für Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände/Baustellen des Auftraggebers Kraftwerk Mehrum GmbH (AG), nachstehend Baustelle genannt, wird folgende Baustellenordnung erlassen.

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf aller auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit und Schutz für die Beschäftigten, die Anlage und die Umwelt gewährleisten. Die Einhaltung der in dieser Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen wird durch die Bauaufsicht (AG) und dessen Beauftragten überwacht.

Jede Zuwiderhandlung wird geahndet, ggf. mit dem Verweis von der Baustelle.

Die Bauaufsicht (AG) hat die verantwortliche Gesamtaufsicht über die Baustelle. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Jeder Auftragnehmer (AN) hat für sich so viele Aufsichtspersonen zu benennen, dass auf jeder Arbeitsschicht eine Aufsichtsperson auf der Baustelle anwesend ist.

Jeder AN, der auf der Baustelle des AG tätig wird, hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Personal wesentlichen Bestimmungen dieser Baustellenordnung zu informieren und durch seinen Bauleiter für die Beachtung der Baustellenordnung zu sorgen. Diese Erstbelehrung ist von dem Personal des AN schriftlich zu bestätigen und die Unterschriftenliste dem AG zu übergeben. Darüber hinaus muss sich der Bauleiter zur Beachtung dieser Baustellenordnung verpflichten (Verpflichtungserklärung).

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz und Umweltschutzvorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, dem AN bekanntgegebene hausinterne Regelungen).

2 Voraussetzungen vor Aufnahme von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer (AN)

2.1 Bestätigung durch den AN

Der AN hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Baustellenordnung vorbehaltlos zu bestätigen sowie alle im **Anhang** zu dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzulegen.

2.2 Zurückweisung

Verweigert der AN die Bestätigung gemäß 2.1 kann der AG ihm die Arbeitsaufnahme auf der Baustelle untersagen.

3 Zugangsordnung (inkl. Werksverkehr und Verkehrswegeregelung

3.1 Allgemeines

Das Betreten/Befahren der Baustelle ist ohne eine entsprechende von der Bauaufsicht (AG) erteilte Zutrittsberechtigung nicht gestattet. Mit Zutrittsberechtigung ist das Betreten der Baustelle nur über die gekennzeichneten Zugänge erlaubt. Mitarbeiter des AN, die sich auf der Baustelle aufhalten, unterliegen - inkl. der mitgeführten Geräte und Materialien - den Kontrollmaßnahmen des AG.

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, sich täglich unmittelbar vor Tätigkeitsbeginn/Schichtbeginn auf der bekanntgegebenen Stelle unter Angabe seiner Mitarbeiterzahl anzumelden und vor Verlassen des Geländes dort abzumelden.

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der von der Bauaufsicht (AG) festgesetzten Arbeitszeiten bedarf einer gesonderten Genehmigung.

3.2 Besucher

Besucher des AN dürfen nur mit Genehmigung des Bauleiters (AG) die Baustelle betreten. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für den AN selbst. Für die Einhaltung hat der AN zu sorgen.

3.3 Montage- und Servicepersonal

Das Personal muss für den Einsatz beim AG fachlich und persönlich geeignet sein und eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen können. Für Subunternehmen trägt diesbezüglich der AN die Verantwortung.

Die persönliche Eignung umfasst u.a. auch die gesundheitliche Eignung des Personals. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Baustelle die Existenz elektrischer und magnetischer Felder möglich ist. Eine Beeinflussung der Funktion von Herzschrittmachern kann nicht ausgeschlossen werden. Personen, die einen Schrittmacher tragen, haben deshalb ihre gesundheitliche Eignung auch unter diesem Aspekt nachzuweisen.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen. Die vertraglich vereinbarte Pausenzeit ist so zu nehmen, dass der Arbeitsfortschritt nicht behindert wird. Abweichungen von den vertraglich festgelegten Arbeitszeiten bedürfen der Zustimmung des Bauleiters (AG)

3.4 Kraftfahrzeugverkehr

Auf der Baustelle gelten die Regelungen der StVO sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die betriebsinterne Geschwindigkeitsbegrenzung des AG ist einzuhalten.

Verstöße können zum Entzug der Zufahrtserlaubnis führen.

Grundsätzlich werden Fahrzeuge des AN (inkl. Anhänger, Waggons etc.) auf der Baustelle nicht geduldet, sondern sind auf dem gekennzeichneten Parkplatz abzustellen.

Wohnanhänger bzw. -mobile dürfen nur nach Absprache mit der Bauaufsicht (AG) auf dem Parkplatz abgestellt werden.

Bau- und Montagefahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Be- und Entladen dürfen die Baustelle befahren. Hierfür ist eine Genehmigung von der Bauaufsicht (AG) einzuholen sowie ein Liefer- bzw. Transportberechtigungsschein vorzulegen. Die Lieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein und die Begleitpapiere vollständig vorliegen.

Der Baustellenverkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen erfolgen.

Beim Rückwärtsfahren von Baustellenfahrzeugen und Großgeräten besteht Einweisungspflicht.

Vom Fahrer sind auf Verlangen Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube etc. zu öffnen.

Die Benutzung von Kranen, Baggern und Hubsteigern auf der Baustelle bedarf der vorherigen Freigabe durch die Bauaufsicht (AG) und hat nur auf den vorher festgelegten Wegen zu erfolgen. Wird von der Bauaufsicht (AG) eine Aufsicht benannt, ist ihren Anweisungen bzgl. des Kfz-Verkehrs Folge zu leisten.

3.4.1 Zufahrtsstraßen und Rettungswege

Der Verkehr auf den Zufahrtsstraßen und Rettungswegen darf durch Bau- und Montagefahrzeuge nicht behindert werden.

Sollte ein Versperren für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sein, ist eine schriftliche Genehmigung von der Bauaufsicht (AG) erforderlich.

Die vom AN genutzten Straßen sind in sauberem Zustand zu halten. Mögliche Schäden sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden und bei Eigenverschulden durch den AN zu beseitigen.

Werden zusätzliche Zufahrtswege benötigt, dürfen diese nach Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) auf AN-Kosten eingerichtet werden, sind aber nach Beendigung der Arbeiten wieder durch den AN zu entfernen.

3.4.2 Schwertransporte, Großlieferungen, Sondertransporte

Schwertransporte, Großlieferungen, und Sondertransporte sind der Bauaufsicht (AG) 24 Stunden vorher schriftlich zu melden.

Transporte mit Übermaßen sind durch geländekundige AG-Mitarbeiter zu begleiten. Der AN hat sich zusätzlich im voraus über die Straßenverhältnisse zu informieren und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

Das Be- und Entladen obliegt dem AN. Nach dem Be- bzw. Entladevorgang ist das Lieferfahrzeug unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Über Baustellenbereiche, in denen Gefahrstoffe gemäß GefStoffV verwendet/gelagert werden (Piktogrammkenzeichnung) dürfen keine schwebenden Lasten transportiert werden.

4 Zusammenarbeit mit Auftraggeber und Dritten

4.1 Weisungsbefugnis des Bauleiters (Auftraggeber = AG)

Der AN und dessen Mitarbeiter haben den Anordnungen des Bauleiters (AG) bzw. dessen Beauftragten Folge zu leisten. Wird ein Koordinator (AG) im Sinne von § 6 Abs. 1 BGV A1 (ehemals: VBG 1) eingesetzt, so ist dieser ebenfalls weisungsbefugt.

Durch die Anordnung wird die allgemeine Verantwortung des AN über die vertragsmäßige Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen sowie die Verantwortung für seine Mitarbeiter einschließlich Arbeits- und Umweltschutz nicht eingeschränkt.

4.2 Pflichten des AN

Der AN ist verpflichtet, einen Bauleiter (AN) schriftlich auf dem beiliegenden Formular dem AG mitzuteilen. Dieser hat die Arbeiten auf der Baustelle sowie den Schichtwechsel mit der Bauaufsicht (AG) vor Beginn der Tätigkeit abzustimmen und seine, sowie ggf. weitere Mitarbeiter von Subunternehmen zu koordinieren. Ist der Bauleiter (AN) verhindert, so hat der AN einen weiteren Verantwortlichen unmittelbar dem AG zu melden. Des Weiteren ist die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN gegenüber dem AG zu benennen.

Zusätzlich ist die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu gewährleisten.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist anzumelden.

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, Berichte über die durchgeführten Arbeiten sowie verwendeten Ressourcen zu erstellen und eine Kopie

davon der Bauaufsicht (AG) zu übergeben. Der Bauleiter (AN) hat u.a. dem AG täglich den Personenstand getrennt nach Stammpersonal und Subunternehmen aufzulisten.

4.3 Besprechungen

Der Bauleiter (AN) hat auf Anforderung des Bauleiters (AG) an von diesem angesetzten Besprechungen sowie Baustellenbegehungen teilzunehmen.

4.4 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nicht gestattet. Im Ausnahmefall ist die Genehmigung des Bauleiters (AG) einzuholen.

4.5 Fremdsprachige AN

Der Bauleiter (AN) muss der deutschen Sprache mächtig sein und seine Mitarbeiter in einer von ihnen verstandenen Sprache anweisen können. Dies muss auch durchgängig gewährleistet sein.

4.6 Personalabzug

Der AN ist außerdem verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn dies der Bauaufsicht (AG) aufgrund schwerwiegender Gründe anweist.

Gründe dafür können z.B. bestehen in

- ◆ mangelnder Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter
- ◆ Vergehen gegen die Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften des AG
- ◆ Nichtbeachtung der Weisungen des AG im Rahmen der Baustellentätigkeit
- ◆ Diebstahl
- ◆ Alkohol- und Drogenmissbrauch
- ◆ Missachtung dieser Baustellenordnung etc.

Der AN wird dabei weder von der Einhaltung der vereinbarten Leistungen noch den vereinbarten Fristen entbunden.

4.7 Bauseitig zu erbringende Leistungen

Arbeiten, die nicht zum vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang des AN gehören, sind so rechtzeitig bei der Bauaufsicht (AG) anzumelden, dass sie termingerecht ausgeführt werden können.

4.8 Örtlich festzulegende Konstruktionseinheiten

Bei der Montage von Unterstützungen und Halterungen für z.B. Rohrleitungen etc. ist vom Bauleiter (AN) zu prüfen, ob diese an Gebäuden, Konstruktionen etc. ohne weiteres angeschlossen werden können. Die Ausführung der Maßnahmen ist nur mit Einverständnis des

Bauleiters (AG) zulässig. Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen trägt der AN.

4.9 Mitbenutzung von Bau- und Montagegeräten

Die Mitbenutzung von Transport-, Bau- und Montagegeräten sowie Hebezeugen und Gerüsten sind Dritten gemäß Vereinbarung zu gestatten, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Weiterführung der eigenen Arbeiten nicht gestört wird. Auf den einwandfreien technischen Zustand der benutzten Geräte hat der AN zu achten.

Der Benutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung der mitbenutzten Einrichtungen.

Erforderliche Zwischenlagerungen sind mit der Bauaufsicht (AG) abzustimmen und vom AN fachgerecht durchzuführen.

4.10 Messpunkte

Beschädigungen von Messpunkten sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden. Müssen Messpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) und nach vorherigem Erstellen von Ersatzmesspunkten gestattet. In beiden Fällen trägt der Verursacher die Kosten.

4.11 Dübelarbeiten

Alle Dübelarbeiten, die die Statik des Gewerkes betreffen, sind ausnahmslos vor Arbeitsbeginn der Bauaufsicht (AG) mittels entsprechendem Formular zu melden.

4.12 Reparatur

An Anlagen mit elektrischen Antrieben darf nur gearbeitet werden, wenn der Antrieb durch das Betriebspersonal elektrisch freigeschaltet und gegen unbefugtes Einschalten gesichert worden ist.

Systeme, die unter Druck stehen oder mit gefährlichem Medium gefüllt sind, müssen vor Arbeitsbeginn durch das Betriebspersonal entspannt und entleert werden. Bei Bedarf sind die Anlagenteile entsprechend zu prüfen. Die Absperrarmaturen sind gegen unbefugte Betätigung zu sichern sowie durch Warnschilder kenntlich zu machen.

Die Freigabe zur Arbeit und zur Wiederinbetriebnahme erfolgt schriftlich mittels Freigabeauftrag. Freischaltheandlungen dürfen nur durch das beauftragte Schichtpersonal des AG vorgenommen werden.

5 Büro-, Montage-, Lager-, Sozial- und Arbeitsplatz-einrichtungen

5.1 Allgemeines

Vor Arbeitsaufnahme hat der AN dem AG rechtzeitig schriftlich seinen Bedarf mitzuteilen an

- ◆ Büro-, Umkleide- und Sozialeinrichtungen
- ◆ Montageplätzen
- ◆ Lagerplätzen
- ◆ Wasseranschlüssen
- ◆ Baustrom
- ◆ Aufstellungsplätzen für Container, Hallen usw.

Bei Arbeitsaufnahme werden ihm dann entsprechende Räume bzw. Plätze zugewiesen. Nur auf diesen dürfen die angemeldeten Einrichtungen erstellt werden. Bei Arbeitsende sind diese ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen.

5.2 Unterbringung und Verpflegung

Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.

Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden.

5.3 Lagerung von Materialien und Verpackungen

Der AN ist verpflichtet, seine Lager gegen jegliche Einflüsse (z.B. Sturm, unbefugter Zugriff Dritter etc.) soweit möglich abzusichern.

5.4 Einrichtung von Durchstrahlungsarbeitsplätzen

Die Einrichtung von Röntgenarbeitsplätzen ist bei der Bauaufsicht (AG) 24 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen.

5.5 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Für die Sauberkeit der Arbeitsplätze muss der Bauleiter (AN) sorgen. Die Mitarbeiter des AN sind für die Reinhaltung der eigenen Baustelle inkl. Winterdienst zuständig. Das Gewerk ist in besenreinem Zustand bzw. das Baugelände (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Baustellenteils auf Kosten des Verursachers.

5.6 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl von und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsgeräte sowie Materialien zu treffen.

6 Umweltschutz

6.1 Allgemeines

In Fragen des Umweltschutzes (z.B. Abfallentsorgung, Gefahrguttransport, Immissions- und Gewässerschutz) ist zusätzlich den Anweisungen der Umweltbeauftragten Folge zu leisten.

Vor Arbeitsaufnahme sind den Umweltbeauftragten sämtliche umweltrelevanten Stoffe, deren Verwendung und Lagerung sowie Tätigkeiten, die Umweltgefährdungen auslösen könnten, zu nennen (z.B. Wassergefährdung, Gefahrgut, Überschreitung der Lärmgrenzwerte, Radioaktivität, Umgang mit carcinogenen/mutagenen Stoffen, elektromagnetische Felder). Sind Gesundheitsgefährdungen nicht auszuschließen, ist zusätzlich die Sicherheitskraft (AG) zu informieren.

6.2 Abfallentsorgung

Die sachgerechte Entsorgung von Abfällen obliegt gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz den jeweiligen Abfallerzeugern und –besitzern.

Diese sind grundsätzlich verpflichtet, anfallende Abfälle vorrangig zu verwerten. Soweit daher im Rahmen der gegebenen Umstände (Platzverhältnisse, Anfallmengen, Abfallreinheit) möglich, sind die Abfälle entsprechend zu sortieren, in geeigneten Behältnissen getrennt zu sammeln und zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

Für bestimmte Abfallarten gelten hinsichtlich ihrer Entsorgung erweiterte Vorschriften in Form von Deklarations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten gegenüber den beteiligten Behörden.

Soweit bei der Lieferung/Leistung des AN auf der Baustelle Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt dieser die Abfälle –vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung- auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des geltenden Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über

Ferner sind die Verordnungen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten zu beachten.

Der AN hat den AG über den korrekten Entsorgungsweg zu informieren. Nicht beseitigte Abfälle werden auf Kosten des AN durch den AG entsorgt, wenn diese Abfälle ursprünglich aus den eingesetzten Mitteln des AN stammen.

Das Entstehen eines Abfallaufkommens ist den zuständigen AG-Stellen für Umweltschutz und Abfallentsorgung vorausschauend anzuzeigen.

6.3 Gewässerschutz

Werden auf der Baustelle des AG wassergefährdende Stoffe verwendet, zwischengelagert oder erzeugt, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben für Gewässerschutz und Chemikalien anzuwenden. Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden oder die Kanalisation verhindern. Abfüllplätze und Bereitstellungslager sind mittels Auffangwannen zu sichern.

Bei Arbeiten auf der Baustelle des AG dürfen betriebliche Abwässer in die Kanalisation des AG nur nach Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) eingeleitet werden. Werden die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten, ist die Bauaufsicht (AG) gesondert darauf hinzuweisen. Dafür anfallende Kosten im Rahmen der Abwasserabgabenerklärung werden dem einleitenden AN in Rechnung gestellt.

Die am jeweiligen Gewerk beteiligten Beschäftigten sind seitens des AN hinsichtlich des Gefährdungspotentials der eingesetzten Stoffe sowie der Umgangsvorschriften zu unterweisen.

6.4 Immissionsschutz

Die Lärmemissionen durch den AN auf der Baustelle sind so niedrig wie nach Stand der Technik möglich zu halten. Als gesetzliche Grundlage dienen das BImSchG, die BImSchV (insbesondere 5. BImSchV "Baumaschinenlärmverordnung") sowie die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften.

6.5 Gefahrguttransporte

Gefahrguttransporte von und zur Baustelle müssen allen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften genügen (GGVS, GGVE etc.). Die Gefahrgüter sind in vorschriftsmäßigen Behältnissen so zu verpacken, dass unter den zu erwartenden Beförderungsbedingungen das Entweichen des Inhalts vermieden wird.

7 Arbeitsschutz

7.1 Allgemeines

In Fragen der Arbeitssicherheit ist zusätzlich den Anweisungen der Sicherheitsfachkraft (AG) Folge zu leisten.

Auf der Baustelle sind Helm und Sicherheitsschuhe zu tragen. Je nach Art der Tätigkeit ist weitere Schutzausrüstung anzulegen (Körperbedeckende Kleidung, Atemschutz, Gehörschutz, Schutzbrillen etc.). Werden Arbeits- und Schutzausrüstungen verwendet, die nicht der Regelausführung entsprechen, ist ein Brauchbarkeitsnachweis vorzulegen.

Weiterhin sind Bescheinigungen über die nötigen, arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vorzuhalten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Arbeiten unter augenscheinlichem Einfluss von Alkohol/Drogen sowie grob fahrlässige Aktivitäten zum sofortigen Verweis von der Baustelle führen (Gefahr im Verzug). Bei offensichtlicher Missachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften oder bei unmittelbarer Personengefährdungen kann die Bauaufsicht (AG) die sofortige Stilllegung des entsprechenden Baustellenteils auf Kosten des AN veranlassen, bis der Missstand beseitigt ist. Dies entbindet den Bauleiter (AN) nicht von der fristgerechten Übergabe der vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

7.2 Arbeitsauftrag

Die Arbeitsaufnahme ist erst nach schriftlicher Arbeitserlaubnis (Freischaltwesen) gestattet.

7.3 Unfallverhütungsmaßnahmen

Der Bauleiter (AN) muss sämtliche Unfallverhütungsvorschriften vorhalten und für deren Anwendung Sorge tragen. Die in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben der Berufsgenossenschaften sowie des Staatlichen Amts für Arbeitsschutz bzw. des Gewerbeaufsichtsamtes sind zu beachten.

Weiterhin sind spezifische Aushänge des AG, z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Alarmplan etc. zu berücksichtigen. Der AN hat sich vor Arbeitsaufnahme beim AG nach dessen betrieblichen Unfallverhütungsmaßnahmen und -vorschriften zu erkundigen.

7.3.1 Körperschutzmittel

Der AN hat seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung in Kenntnis zu setzen.

7.3.2 Schutzausrüstungen, Abdeckungen, Absperrmaßnahmen und Gerüste

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, die Baustelle gegen sämtliche Gefährdungsmöglichkeiten zu sichern.

Dies ist besonders zu beachten bei Tätigkeiten über offenen oder durch Gitterroste und dergleichen abgedeckte Gruben, Steigleiter-

schächte sowie auf Decken, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeuge, Schweißelektroden usw. bieten.

Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u.a. in Frage: Abdeckungen, Schutzausrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten. Die Verantwortung für das Treffen geeigneter Maßnahmen liegt beim Bauleiter (AN).

Arbeiten übereinander sind verboten. Sind sie zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen unumgänglich, ist eine Genehmigung bei der Bauaufsicht (AG) einzuholen und eine sichere Abdeckung für den unteren Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Das Entfernen von Gitterrosten, Abdeckungen usw. ist mit dem AG abzustimmen und darf erst nach Freigabe durch den AG durchgeführt werden. Werden Gitterroste, Abdeckungen usw. durch den AN entfernt, muss eine angemessene Absperrung gegen Hineinstürzen erfolgen und die feste Verankerung der Nachbarroste sichergestellt werden. Die Öffnungen sind schnellstmöglichst wieder vorschriftsmäßig zu schließen.

Es sind nur Gerüste gemäß den einschlägigen Normen erlaubt. Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau von Gerüsten ist der Gerüstbauer des AN verantwortlich. Er bestätigt schriftlich die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüsts auf dem Gerüstbauschein. Vor Benutzung eines Gerüsts ist die Eignung für den geplanten Verwendungszweck durch den AN zu prüfen.

Vor Arbeitsbeginn hat eine schriftliche Abnahme der Schutzeinrichtungen/ Gerüste/ Abdeckungen durch die Bauaufsicht (AG) zu erfolgen. Für nicht genormte Gerüste ist auf der Baustelle ein Standsicherheitsnachweis vorzuhalten.

Nur freigegebene Gerüste dürfen betreten werden.

Nicht standsichere Gerüste dürfen nicht betreten werden. Die Bauaufsicht (AG) kann bei Notwendigkeit Gerüste auch sperren lassen.

7.3.3 Ausführung von Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. in engen Räumen) ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten, ggf. ist eine Befahrerlaubnis erforderlich.

Bei allen Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherheitsposten außerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden.

Insbesondere ist die ZH 1/77, "Richtlinie für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" zu beachten.

7.4 Gefahrstoffe inkl. Sauerstoff- und Acetylenflaschen, Ausführen von Schweißarbeiten sowie Umgang mit künstlichen Mineralfasern

Sind Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeiter durch verwendete Gefahrstoffe nicht auszuschließen, ist darüber die beauftragte Sicherheitsfachkraft (AG) zu informieren. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen gemäß § 20 GefStoffV zu erstellen und am Einsatzort vorzuhalten. Außerdem sind entsprechende Kennzeichnungen vorzunehmen sowie die Mitarbeiter zu unterweisen.

Der Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen ist nicht gestattet. Ihr Einsatz darf erst nach schriftlicher Erlaubnis durch die Bauaufsicht (AG) erfolgen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeinflüssen ausgesetzt werden. Aufstellungsort und Anzahl der Gasflaschen sind mit der Bauaufsicht (AG) abzustimmen. Schweiß- und Brennarbeiten bedürfen einer entsprechenden Arbeitserlaubnis.

Die Lagerung von Gefahrstoffen bedarf der Genehmigung der Bauaufsicht (AG).

Schweiß-, Schneid-, Schleif- oder Schmiedearbeiten in der Nähe hoch/leicht entzündlicher Stoffe sind untersagt. Bei Notwendigkeit ist ein Erlaubnisschein von der Bauaufsicht (AG) einzuholen und entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen.

Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Beim Elektroschweißen ist darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf.

Bei Lichtbogenschweiß- und -schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen unter beengten Verhältnissen und begrenzter Bewegungsfreiheit ist insbesondere die BGV D1, (ehemals VBG 15) §28 zu beachten.

Beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF) ist zur Einhaltung der Grenzwerte insbesondere auf ein staubarmes Arbeiten zu achten. Aufgrund dessen sind durch den AN geeignete Werkzeuge und Reinigungsgeräte zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte bei Demontgearbeiten zur Staubvermeidung möglichst nur mit angefeuchteten KMF gearbeitet werden.

7.5 Hebezeuge und Transportgeräte

Der Bauleiter (AN) ist allein für die korrekte Handhabung der von ihm verwendeten Hebezeuge und Transportgeräte verantwortlich.

Für die Überprüfung von Anschlagmitteln auf Mängel, Belastung für den Einsatz usw. ist der Bauleiter (AN) verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht auf Mängel muss er die Weiterverwendung unterbinden. Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, verboten.

Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen oder hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, haben sich mit Sicherheitsgeschirren anzuschlagen.

7.6 Koordinieren von Arbeiten

Die Weisungen der Bauaufsicht (AG) in bezug auf die Baustellentätigkeit sind zu befolgen. Wird ein Koordinator (AG) im Sinne von § 6 Abs. 1 BGV A1 (ehemals VBG 1) eingesetzt, so ist dieser ebenfalls weisungsbefugt.

Der AN ist verpflichtet, einen Bauleiter (AN) schriftlich dem AG mitzuteilen. Dieser hat die Arbeiten auf der Baustelle sowie den Schichtwechsel mit der Bauaufsicht (AG) vor Beginn der Tätigkeit abzustimmen und seine, sowie ggf. weitere Mitarbeiter von Subunternehmen zu koordinieren. Ist der Bauleiter (AN) verhindert, so hat der AN einen weiteren Verantwortlichen unmittelbar dem AG zu melden. Des Weiteren ist die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN gegenüber dem AG zu benennen.

Der AN ist ferner verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, die für die Koordination der Baustellentätigkeiten erforderlich sind (z.B. Arbeiten übereinander, Arbeiten in und über brand-/ explosionsgefährdeten Räumen etc.).

7.7 Unfallmeldungen

Unfälle/Beinaheunfälle/Gefährdungspotentiale sind umgehend der Bauaufsicht (AG) mitzuteilen.

Der AN muss zu Erst-Helfern ausgebildetes Personal sowie Verbandsmaterial zur Verfügung stellen. Erste-Hilfe-Leistungen sind im AG-Meldewesen zu dokumentieren.

Sind mehr als 100 Versicherte auf der Baustelle, so ist ein Sanitäter zu stellen.

8 Brandbekämpfung

8.1 Allgemeines

Im Brandfall ist unverzüglich der betriebseigene/ortseigene Notruf anzuwählen.

Jeder Mitarbeiter des AN ist verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich jegliche Brandgefahr zu vermeiden.

Darüber hinaus hat er für den Brandfall im voraus angemessene Brandbekämpfungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Lagerung von brennbaren Arbeitsstoffen nur im erforderlichen Umfang, tägliches Entfernen von Verpackungsmaterial aus geschlossenen Räumen. Arbeiten mit offenem Feuer (Schweißen, Löten etc.) dürfen erst nach entspre-

chender Arbeitsfreigabe durch die Bauaufsicht (AG) durchgeführt werden. Alle darin festgelegten Sicherheitsvorkehrungen sind durch den AN zu erbringen. Nach Beendigung von Schweißarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen, um Brände durch Glimmen etc. zu verhindern. Die Benutzung von offenen Feuerstellen und mobilen, zusätzlichen elektrischen Heizkörpern ist untersagt.

Die Rauch- und Feuerverbotzonen (Piktogramme) sind zwingend zu beachten.

Der Bauleiter (AN) trägt Sorge dafür, dass auf der von ihm betriebenen Baustelle eine angemessene Zahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern vorhanden ist und deren Tauglichkeit regelmäßig überprüft wird. Die Feuerlöscheinrichtungen des AGs (z.B. Feuerlöscher, Hydranten etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden. Evtl. beschädigte Einrichtungen sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden und benutzte Feuerlöscher unmittelbar zu erneuern.

Der Bauleiter (AN) hat nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter in der Handhabung der Feuerlöscher unterwiesen sind.

8.2 Verhalten im Brandfall

Jeder Brand ist sofort mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen und Hilfe über den bekannten Notruf herbeizuholen (ggf. gemäß **Alarmplan** des Standortes).

8.3 Feuergefährdete Bereiche

Bei Schweiß-, Trenn- oder Brennarbeiten ist durch Abdeckungen der unkontrollierte Funkenflug zu verhindern.

In explosionsgefährdeten Bereichen (Piktogrammkennzeichnung) sind entsprechende Bestimmungen auch bzgl. der Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen zu beachten.

9 Elektrische Anlagen

9.1 Allgemeines

Es ist die "Allgemeine Dienstanweisung Elektrotechnik in Kraftwerken" zu berücksichtigen.

9.2 Kabelnetz

Auf Baustellen des AG ist auf Kabel, Erd- und Rohrleitungen unter der Oberfläche Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung dieser Leitungen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Folgendes ist zu beachten:

- ◆ Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen ins Erdreich ist grundsätzlich verboten. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, ist in jedem Einzelfall eine Arbeitsfreigabe bei der Bauaufsicht (AG) einzuholen.
- ◆ Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf ebenso der vorherigen Arbeitsfreigabe durch die Bauaufsicht (AG). Die Erdarbeiten sind bei Annäherung an Kabel und Rohrleitungen nur in Handschachtung mit größter Vorsicht auszuführen.
- ◆ Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden.

9.3 Baustromanschlüsse

Speisepunkte (Energienstützpunkte) werden durch den AG installiert. Daran kann der AN Baustromverteiler nach VDE 0612 oder VDE 0660, Teil 501 durch den AG anschließen lassen.

Hierfür ist eine Arbeitsfreigabe durch die Bauaufsicht (AG) zu erwirken. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser Anschlüsse wird protokolliert. Die Verantwortung für die Unterhaltung der Unterverteilungen liegt beim AN inkl. Einhaltung der UVV- und VDE-Vorschriften.

Elektrische Handgeräte dürfen an die Baustromverteiler nur über FI (=30mA)-Schalter, Schutztrennung oder -kleinspannung angeschlossen werden. In Behältern ist ausschließlich Schutzkleinspannung zu verwenden.

9.4 Verhalten in der Nähe von und in elektrischen Betriebsräumen bzw. elektrische Anlagen

Die elektrischen Betriebsräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten und mit Warnschildern zu kennzeichnen. Der Zutritt ist nur Fachkräften (Elektrikern) bzw. unter Aufsicht einer Elektrofachkraft erlaubt.

Das Arbeiten in elektrischen Anlagen ist nur unterwiesenem Personal nach Arbeitsfreigabe durch den AG gestattet.

9.5 Schutz gegen elektrische Berührungsspannung

In Kesseln, Behältern, Rohrleitungen und ähnlich engen Räumen aus leitfähigem Material sowie an solchen mit begrenzter Bewegungsfreiheit dürfen nur Lampen und Elektrowerkzeuge mit einer Kleinspannung von 42 V benutzt werden. In Ausnahmefällen ist die Nutzung von Trenntransformatoren nach Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) gestattet.

Der Bauleiter (AN) muss seine Mitarbeiter davon unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Verständigung der Bauaufsicht (AG) und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten (AG) ausgeführt werden dürfen. Den Anordnungen des Beauftragten ist in fachlichen Fragen Folge zu leisten.

9.6 Freileitungen und Schleifleitungen

Im Bereich von Freileitungen dürfen vom AN keine Masten aufgestellt und keine Materialien gelagert werden, sofern bei deren Handhabung die Gefahr besteht, dass die entsprechenden Schutzabstände nach VDE 0105, Teil 100 unterschritten werden können.

Bei Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Frei- und elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die entsprechenden VDE-Bestimmungen 0105, Teil 100, Tabelle A.2 zu beachten. Für Arbeiten in der Nähe solcher elektrischer Leitungen ist die ausdrückliche Erlaubnis durch eine Arbeitsfreigabe des AG vor Arbeitsbeginn bzw. vor Arbeitswiederaufnahme einzuholen und der Vordruck "**Arbeiten in der Nähe von Freileitungen**" unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Des Weiteren ist zu

garantieren, dass die Hub- und Drehbewegung von Kranen so begrenzt werden, dass der Sicherheitsabstand nach VDE 0105, Teil 100, Tabelle 103 nicht unterschritten wird. Ist dies nicht ausreichend gewährleistet, ist ein zweiter Kranführer als Sicherheitsposten mit Sprechfunkverbindung zum ersten Kranführer beizustellen. Zusätzlich ist jeder Kran durch den AN mit einem Erdseil mit mindestens 70 mm² Querschnitt zu erden.

9.7 Beleuchtung

Zugangswegen, Treppenhäuser und Flure sind mit ausreichender Allgemein- und Notbeleuchtung versehen. Diese Beleuchtung darf keinesfalls abmontiert und als Arbeitsplatzbeleuchtung verwendet werden.

Für eine UVV- und VDE-konforme Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN selbst zu sorgen. Insbesondere müssen Handleuchten mit Überfangglas und Drahtschutzkorb versehen sein.

9.8 Elektrische Geräte und Anschlussleitungen bzw. Kabel

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern, Verlängerungen und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen sind regelmäßig von einer Elektrofachkraft (BGV A2, bisher VBG 4, § 5) zu überprüfen. Defekte Geräte sind umgehend aus dem Verkehr zu ziehen.

Als bewegliche Leitungen sind Gummischlauchleitungen mindestens des Types H07RN-F zu verwenden. Bei Geräteanschlussleitungen mit einer Länge bis zu 4m H05RN-F.

9.9 Arbeitssicherheit im Bereich von elektrischen Anlagen

Der Bauleiter (AN) ist für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger UVV- und VDE-Vorschriften durch seine Mitarbeiter verantwortlich und muss bei Arbeiten an elektrischen Anlagen mindestens die Qualifikation einer Elektrofachkraft haben. Insbesondere wird auf die BGV A2 (bisher: VBG 4) "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" sowie die VDE 0105 Teil 1 und Teil 100 Bestimmungen für den "Betrieb von elektrischen Anlagen" hingewiesen.

10 Schlussbestimmungen

Diese Baustellenordnung ersetzt alle bisherigen Baustellenordnungen und gilt solange, bis sie durch eine Fassung jüngeren Datums abgelöst wird.

Der Bauaufsicht (AG) behält sich vor, die Baustellenordnung - falls erforderlich - zu ergänzen.

Zusätzliche schriftliche und mündliche Anweisungen der Bauaufsicht (AG) sind zu befolgen.